

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan und
örtliche Bauvorschriften**

**Nr. 0915-01 „Agri-Photovoltaikanlage
Eichenäcker-Nordost“**

Begründung

Stand 14.01.2025

Fachbereich Planen und Bauen
Abteilung Stadtplanung



Schwäbisch**Hall**

Inhaltsverzeichnis

1	Erfordernis der Planung.....	2
2	Verfahren	3
3	Geltungsbereich.....	4
4	Planungsrechtliche Rahmenbedingungen.....	4
5	Städtebauliches Konzept.....	6
6	Planungsrechtliche Festsetzungen.....	6
7	Örtliche Bauvorschriften.....	6
8	Umweltauswirkungen.....	6
9	Anlagen	7

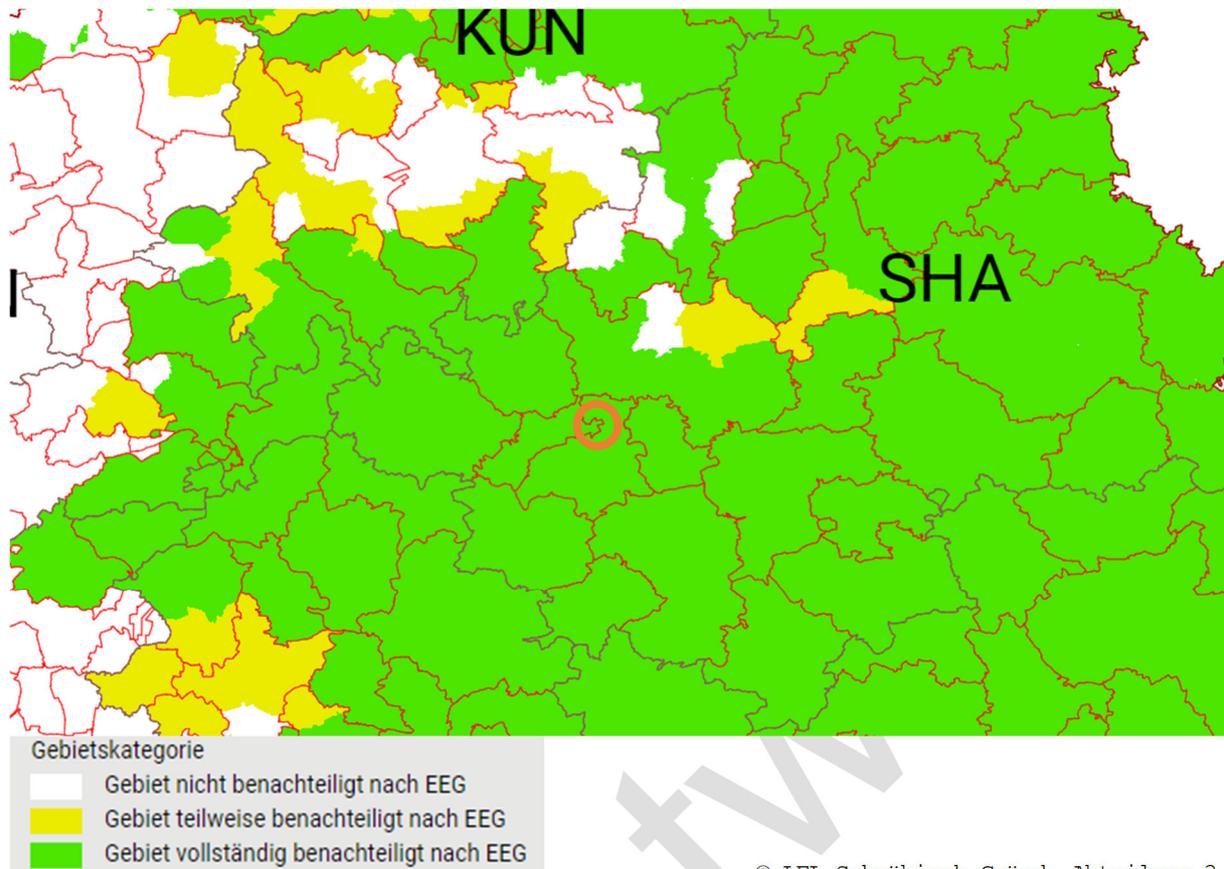
Erfordernis der Planung

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Zuge der Energiewende ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energien ein herausragendes politisches Ziel. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat 2011 beschlossen, dass Baden-Württemberg zur führenden Energie- und Klimaschutzregion werden soll. Aufgrund ihres hohen Potenzials ist die Sonnenenergie ein zentraler Baustein bei der Umstellung auf eine regenerative Energieversorgung. Nach dem vom Land Baden-Württemberg vorgesehenen Ausbaupfad sollen bis 2050 16,7 Terawattstunden pro Jahr (TWh/a) Strom durch Photovoltaik und 14,1 TWh/a Wärme durch Solarthermie erzeugt werden. Zur Umsetzung dieser Ziele ist es notwendig im Rahmen der Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu schaffen. Aufgrund der konkreten Bauabsicht eines Investors und dessen Projektträgerschaft sollen durch den vorliegenden Bebauungsplan die bestehenden Festsetzungen entsprechend der Zielsetzung vorhabenbezogen aufgestellt und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Die Kommunen sind vor dem Hintergrund des Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetzes Baden-Württemberg angehalten, die Realisierung und Nutzung von Anlagen zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu unterstützen. Insoweit dient die vorhandene Planung auch der programmatischen Umsetzung dieser Verpflichtungen.

Aufgrund der Regelung des § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu begründen, dabei sollen auch Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden. Das Plangebiet wird derzeit als Ackerland genutzt. Kleine Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sollen bevorzugt dort umgesetzt werden, wo sie in einer zulässigen Gebietskategorie nach § 48 Abs. 1 EEG 2017 liegen. Dies ist durch die Lage der Flächen innerhalb des benachteiligten Gebiets gem. Definition des EEG und der Freiflächen-Öffnungsverordnung Baden-Württemberg erfüllt.



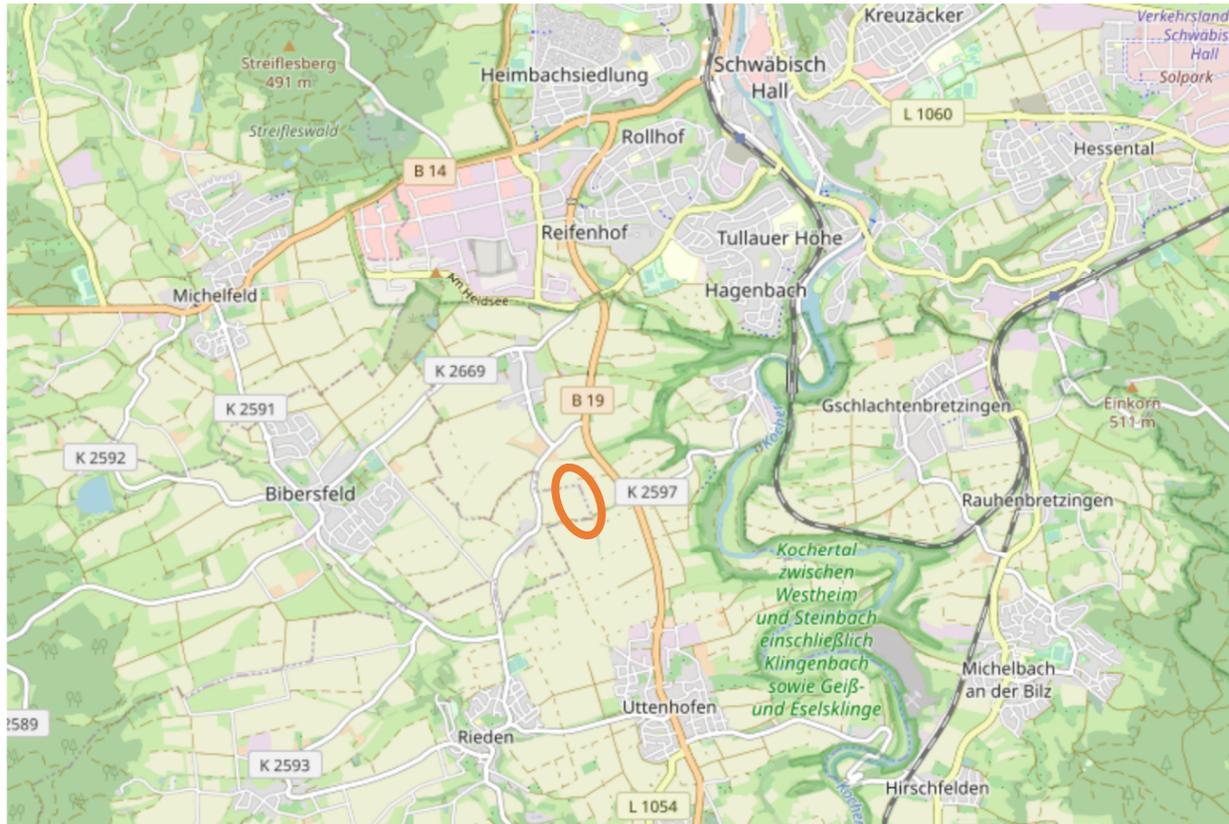
Da der Vorhabenträger die Errichtung einer Freiflächenanlage mit integrierter landwirtschaftlicher Nutzung plant („Agri-PV“), besteht kein Konflikt zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Stromerzeugung. Eine Abwägung der beiden Belange gegeneinander ist somit ebenso wie eine Begründung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht notwendig.

Verfahren

Das Bebauungsplanverfahren wird als vorhabenbezogenes Normalverfahren durchgeführt. Am 20.04.2023 wurde dem Vorhabenträger durch den Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall die Planungsermächtigung erteilt. Nachdem eine größere Anlage vom Ortschaftsrat abgelehnt wurden, wurde eine Planung mit einer kleineren, verträglicheren Anlage erstellt. Zudem wurde zur besseren Vereinbarkeit mit der Landwirtschaft eine Agri-PV-Anlage geplant. Am 19.03.2025 sollen nun der Aufstellungsbeschluss und der Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB gefasst werden. Sobald die Ergebnisse vorliegen werden diese zusammengefasst und durch den Gemeinderat gegen- und untereinander abgewogen. Danach kann die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 (2) BauGB und parallel die förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem § 4 (2) BauGB durchgeführt werden. Die Ergebnisse aus dieser Beteiligungsrunde werden dann erneut durch den Gemeinderat gegen- und untereinander abgewogen und der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.

Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich des zu Schwäbisch Hall gehörenden Weilers Hohenholz, auf einer Ackerfläche an der Gemarkungsgrenze zwischen der Stadt Schwäbisch Hall und der Gemeinde Rosengarten (vgl. nachfolgender Übersichtsplan). Es umfasst Teile des Flurstücks 1140/1.



© Openstreetmap-Mitwirkende

Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Regionalplan Heilbronn-Franken

Das Plangebiet liegt innerhalb des regionalen Grünzugs. Regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen sind hier zulässig, wenn sie die Funktionen des regionalen Grünzugs nicht beeinträchtigen und in direkter Nähe zu einer linearen Infrastruktureinrichtung liegen. Die Funktionen des regionalen Grünzugs sind in diesem Bereich: Naturschutz und Landschaftspflege, Hochwasserretention insbesondere der Kocheraue, siedlungsnaher Erholung, Bodenerhaltung und Landwirtschaft. Die Funktion Naturschutz wird gefördert, da entlang der Wege ein Blühstreifen vorgesehen ist. Die Funktion Landschaftspflege ist aufgrund der geringen Größe der Anlage nur geringfügig betroffen. Die Funktion Hochwasserretention ist aufgrund der Lage des Plangebiets und aufgrund des geringen Versiegelungsgrads nicht negativ betroffen. Selbiges gilt für die Funktion siedlungsnaher Erholung. Die Funktion Bodenerhaltung und Landwirtschaft ist ebenfalls nicht betroffen, da eine Agri-Photovoltaikanlage geplant ist, womit eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche weiterhin möglich bleibt. An der südwestlichen Grenze verläuft eine 20 KV-Freileitung. Westlich an das Plangebiet angrenzend verläuft zudem 110 KV-Freileitung. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer ausnahmsweisen Genehmigung sind somit erfüllt.

Städtebauliches Konzept

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit integrierter landwirtschaftlicher Nutzung (Agri-PV) zu schaffen. Grundlage ist der Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers. Geplant ist eine Agri-Photovoltaikanlage mit einer automatischen Nachführung und einem Stromspeicher. Dieser wird untergebracht in einem 40-Fuß Seecontainer (Außenmaße L/B/H: ca. 12,19 m/2,44 m/2,59 m). Mit einem Solar-Tracker-System wird der horizontale Anstellwinkel der Module automatisch an den Sonnenstand angepasst. Das System ermöglicht zudem eine landwirtschaftliche Bearbeitung der Fläche ohne hohe Aufständigung, da die Module im Falle einer Befahrung des Gebiets mit landwirtschaftlichem Gerät aus dem Weg geklappt werden können. Die Anlage kann je nach Anstellwinkel zwischen ca. 3,00 m (bei 0° Anstellwinkel) und ca. 4,45 m (bei 60° Anstellwinkel) Gesamthöhe aufweisen. Der Abstand der einzelnen Module wird 10 m Achsmaß bzw. ca. 5 m lichter Abstand bei 0° Anstellwinkel betragen.

Planungsrechtliche Festsetzungen

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit integrierter landwirtschaftlicher Nutzung (Agri-PV) zu schaffen. Das Plangebiet wird daher als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt, innerhalb dessen das im VEP dargestellte Vorhaben umzusetzen ist. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie die für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen wie Technikgebäude, etc.

Zur planungsrechtlichen Steuerung der zulässigen Anlagen sind die überbaubare Fläche sowie die maximalen Höhen der Technikgebäude und Module festgesetzt. Dazu kommen Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, sowie die Eingrünung mit Blühstreifen entlang der Feldwege.

Festsetzungen zur Erschließung sind nicht notwendig, diese geschieht über die bestehenden Feldwege. Der von den Stadtwerken Schwäbisch Hall garantierte Einspeisepunkt in das Stromnetz befindet sich ebenfalls direkt angrenzend, in ca. 15 m Entfernung zum Plangebiet.

Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften umfassen Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der Module und Gebäude, zu Werbeanlagen, Einfriedungen und zur Gestaltung der un bebauten Flächen.

Umweltauswirkungen

Die Umsetzung der Planung hat Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umwelt. Diese werden im Umweltbericht dargestellt und bewertet. Der Umweltbericht ist als Teil 2 Bestandteil der Begründung. **-wird im weiteren Verfahren ergänzt-**

Zur Prüfung der Betroffenheit von artenschutzfachlichen Belangen wurde für das Bebauungsplanverfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Die Ergebnisse sind in der Anlage der Begründung dargestellt.

Anlagen

Teil 2: Umweltbericht

bearbeitet durch:
Roosplan Stadt- und Landschaftsplanung
Adenauerplatz 4, 71522 Backnang

- wird im weiteren Verfahren ergänzt -

Anlagen zur Begründung:

1. Vorhaben- und Erschließungsplan

bearbeitet durch:
Regenerative Energien Munz GmbH
Kastenhof 2, 74538 Rosengarten

2. Artenschutzfachliches Gutachten

bearbeitet durch:
Roosplan Stadt- und Landschaftsplanung
Adenauerplatz 4, 71522 Backnang

Stadt Schwäbisch Hall

Holger Göttler
Fachbereich Planen und Bauen

gefertigt: 14.01.2025



Vermessung · Stadtplanung

Käser Ingenieure GmbH + Co. KG

Büro Untergruppenbach

Kirchstraße 5, 74199 Untergruppenbach

Tel.: 07131 / 58 23 0 - 0, Fax: - 26

info@kaeser-ingenieure.de

www.kaeser-ingenieure.de

Ingenieurbüro für Vermessung und Planung